

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Brandl und Dr. Helmut Martin (CDU)  
– Drucksache 17/10923 –

### Stand des Investitionsplans Landesstraßen 2019 bis 2023

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/10923** – vom 20. Dezember 2019 hat folgenden Wortlaut:

Die rheinland-pfälzische Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger des Landes sind auf eine funktionsfähige Infrastruktur angewiesen. Umso bedenklicher ist es, dass rund die Hälfte der Landesstraßen in einem schlechten Zustand ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wann plant die Landesregierung den Investitionsplan Landesstraßen 2019 bis 2023 vorzulegen?
2. Wie bewertet die Landesregierung das in Frage 1 genannte Datum, war ursprünglich eine früherer Zeitpunkt vorgesehen?
3. Welche Gründe führten zu einer etwaigen Verzögerung?
4. Inwieweit kommt es durch die Verzögerung zu verspäteten Investitionen in die Landesstraßen, und welche Schlüsse zieht die Landesregierung dahin gehend für die Erstellung kommender Investitionspläne?
5. Welche Maßnahmen, die im Investitionsplan 2014 bis 2018 vorgesehen waren, wurden nicht umgesetzt?
6. Warum wurden die jeweiligen Maßnahmen nicht umgesetzt (bitte Auflistung der jeweiligen Straße und des Grundes)?
7. Ist eine Wiederaufnahme der in Frage 5 genannten Projekte in den Investitionsplan Landesstraßen 2019 bis 2023 geplant (bitte Auflistung der Straße und des Grundes der Wiederberücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung)?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Januar 2020 wie folgt beantwortet:

Im Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Bauprogramms 2017/2018 (Vorlage 17/4788) als auch in der jeweiligen Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/10646 vom 12. Dezember 2019 sowie der Kleinen Anfrage 17/10695 vom 16. Dezember 2019 wurde umfassend zur Zustandserfassung und -bewertung der Landesstraßen (ZEB 2017) sowie zur Erstellung des darauf basierenden Investitionsplans Landesstraßen 2019 bis 2023 berichtet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Der neue Investitionsplan Landesstraßen soll im 1. Quartal 2020 vorgelegt werden. Damit kann er als Grundlage für die Aufstellung des Bauprogramms 2021 verwendet werden. Der gesamte Prozess der ZEB ist bedingt durch die zwischenzeitliche Insolvenz des ursprünglich vorgesehenen Gutachters in Verzug gekommen.

Zu Frage 4:

Am Ende der Laufzeit von Investitionsplänen besteht regelmäßig ein Maßnahmenüberhang. Vor diesem Hintergrund wurde bereits das Landesstraßenbauprogramm 2019/2020, das die ersten beiden Baujahre des Investitionsplans 2019 bis 2023 konkretisiert, aus dem Überhang des Investitionsplans 2014 bis 2018 abgeleitet. Das Bauprogramm für das Jahr 2021 basiert dann wiederum, wie bereits dargestellt, auf dem neuen Investitionsplan.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Investitionspläne für den Landesstraßenbau werden regelmäßig mit einem Überhang erstellt. Dadurch sind mehr Maßnahmen eingestellt als in ihrer Laufzeit baulich umgesetzt werden können. Dies ermöglicht bei der nachfolgenden Aufstellung der Landesstraßenbauprogramme eine flexiblere Projektauswahl, mit der auf unvorhersehbare Situationen reagiert werden kann, die bei der Aufstellung des Investitionsplans nicht bekannt waren.

Zudem sind in die Landesstraßenbauprogramme regelmäßig zusätzliche Maßnahmen, z. B. wegen Böschungsrutschen oder Unweterschäden, aufzunehmen, die bei Erstellung des jeweiligen Investitionsplans nicht bekannt sein können. Auch hierdurch können im Investitionsplan eingestellte Maßnahmen eventuell in dessen Laufzeit baulich nicht umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund sind Investitionspläne für Landesstraßen hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung der darin verzeichneten Projekte nicht verbindlich. Die Projekte aus dem Investitionsplan 2014 bis 2018, die bislang nicht in ein Bauprogramm aufgenommen werden konnten, sind in der als Anlage beigefügten Tabelle aufgeführt (Anlage 1).

Gründe hierfür können sein:

- fehlender Planungsabschluss,
- fehlendes Baurecht,
- Projektabhängigkeiten von Straßenbauvorhaben untereinander oder von anderen Vorhaben,
- Verzögerung im Rahmen der Koordinierung bei Gemeinschaftsmaßnahmen für die Bauausführung (z. B. Ver- und Entsorgungsunternehmen),
- Schwierigkeiten bei der Festlegung der Verkehrsführung und der Umfahrungsmöglichkeiten während der Bauausführung,
- zusätzliche Aufnahme von dringlichen Projekten im Rahmen der Aufstellung der Bauprogramme,
- Abwicklung von unvorhersehbaren und unabweisbaren Projekten bei der Abwicklung der Bauprogramme,
- Überhang.

Zu Frage 7:

Welche Maßnahmen über die bereits im Bauprogramm 2019 bis 2020 enthaltenen Maßnahmen hinaus in den Investitionsplan 2019 bis 2023 aufgenommen werden, wird im Rahmen der Aufstellung des Investitionsplans geprüft. Diese ist noch nicht abgeschlossen.

Dr. Volker Wissing  
Staatsminister